

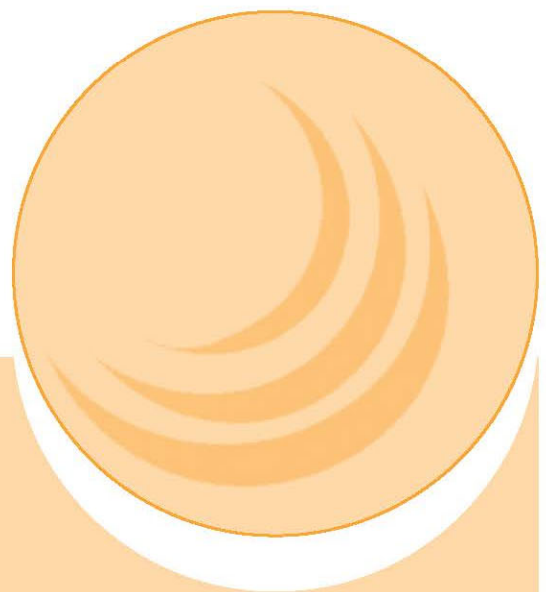


Turnverein 1863 Dieburg e.V.



Turnverein 1863 Dieburg e.V.

📍 Schwimmbadweg 5 📍 64807 Dieburg 📞
Telefon 06071-2646
info@tv-dieburg.de
www.tv-dieburg.de





Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7a Datenschutzordnung	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Abstimmungen	7
§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 13 Gesamtvorstand	8
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Ehrenvorstand	8
§ 16 Jugendversammlung	9
§ 17 Wahl der Vorstandsmitglieder	9
§ 18 Abteilungen	9
§ 19 Ordnungen	10
§ 20 Ausschüsse und Arbeitskreise	11
§ 21 Auflösung des Vereins	11
§ 22 Schlussbestimmungen	11



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turnverein 1863 Dieburg e.V.,
abgekürzt: TV 1863 Dieburg e.V.
Der Verein ist am 14.07.1863 gegründet worden und im Vereinsregister des Amtsgerichts
in Dieburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 64807 Dieburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten, die Förderung
der Gesundheit seiner Mitglieder und die Pflege des Gemeinsinns und der sportlichen
Ideale. Dies erfolgt insbesondere durch:
 1. Turnen, Sport und Spiel in allen Altersgruppen
 2. die besondere sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 3. die Jugendpflege und die Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes

Im Vordergrund stehen das Turnen und der Sport in seiner Vielgestaltigkeit als eines der
wertvollsten Mittel hierzu.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder-
und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer
Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie
gegen antidemokratische, nationalistische, antiziganistische und antisemitische
Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von
Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender
Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von
Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion,
Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung
entgegen.

- (5) Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Jugendliche: Mitglieder nach Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (3) Kinder: Mitglieder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und den/die Ehrenvorsitzende/n
- (5) Gastmitglieder: Einzelne Mitglieder anderer Sportvereine können als Gastturner / Gastsportler für den Einsatz im Wettkampfsport aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt ist schriftlich, bei nicht geschäftsfähigen Personen vom gesetzlichen Vertreter, zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls dieser das Aufnahmegesuch nicht binnen einem Monat schriftlich ablehnt, was nur mit Begründung erfolgen kann, gilt die Eintrittserklärung als angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Aufnahmegesuch eingegangen ist.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller binnen einem Monat nach Zustellung der Ablehnung die Entscheidung des Ehrenausschusses beantragen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und dem/der Ehrenvorsitzende/n können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist bis 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden wegen
 1. eines schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens,
 2. der Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß dem Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen.
Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 3. einer vorsätzlichen und gröblichen Missachtung der Vereinssatzung oder der Ordnungen,
 4. der Nichterfüllung der Beitragspflicht von mindestens 3 Monatsbeiträgen oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn trotz zweier Mahnungen an die zuletzt bekannte Adresse 2 Wochen seit Fälligkeit der letzten Zahlungserinnerung ohne Zahlung vergangen sind, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Gegen den Ausschluss ist binnen einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig. Falls dieser dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Ehrenvorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Mitgliedsausweis und sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich zurückzugeben. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein. Soweit es der sportliche Rahmen, die Satzung und Vereinsordnungen dies zulassen, können sie die vom Verein geschaffenen Einrichtungen benutzen.
- (2) Kinder haben kein Stimmrecht, auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter. Jugendliche haben Stimmrecht in der Jugendversammlung und in der Abteilungsversammlung. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zum Stimmrecht in der Abteilungsversammlung siehe § 18.
- (3) Ordentliche Mitglieder können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung an. Sie sind verpflichtet, die Anlagen und Geräte des Vereins pfleglich zu behandeln und die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Beiträge und Umlagen dienen der Finanzierung der Vereinsausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks. Mitglieder haben daher nicht die Möglichkeit, die Zahlung von Beiträgen zurückzuhalten.

- (5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende haben alle Rechte wie ordentliche Mitglieder. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

§ 7a Datenschutzordnung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Beiträge

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein zusätzlicher Beitrag kann für Abteilungen und einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt (§18 (10) Erhebung von Abteilungs- und Zusatzbeiträge für einzelne Gruppen) werden.
- (2) Der Beitrag kann in viertel-, halb- oder jährlichen Raten gezahlt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Art der Beitragseinziehung wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Werden die Anforderungen für den Abteilungs- und Zusatzbeitrag nicht erfüllt oder bei einem begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand (bei Einzelpersonen) oder der Gesamtvorstand (bei gesamten Abteilungen) den Beitrag für einen begrenzter Zeitraum stunden, oder für diesen Zeitraum ganz oder zum Teil erlassen.
- (5) Gastmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr oder eine Umlage festsetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand
4. Der Ehrenvorstand
5. Die Jugendversammlung
6. Die Abteilungsversammlungen
7. Die Abteilungsvorstände

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr, möglichst im Januar, jedoch spätestens bis 31. März einberufen.
- (2) Die Versammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bekanntgegeben: an der für Vereinsbekanntmachungen üblichen Anzeigenstelle (Vereinsschaukasten Marktplatz, 64807 Dieburg) sowie im Vereinsheim (Schwimmbadweg 5, 64807 Dieburg) und auf der Vereinshomepage www.tv-dieburg.de. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 50 ordentliche Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und im Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit der absoluten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen als Neinstimmen. Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (2) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens 20 anwesende ordentliche Vereinsmitglieder die geheime Wahl durch Stimmzettel fordern. Bei geheimer Wahl ist von der Mitgliederversammlung eine dreiköpfige Wahlkommission zur Durchführung der Wahl zu bestimmen. Falls im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder regelt § 17.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes gemäß § 17
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- Satzungsänderungen
- Beschluss über Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und des/der Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes nach § 14, Abs. (1),
2. den Abteilungsleitern und
3. bis zu vier Mitgliedern des Ehrenvorstandes.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Personal-Vertragswesen)
 - dem 3. Vorsitzenden (Finanzen)
 - dem Vorstandsmitglied Jugend
 - dem Vorstandsmitglied Bauangelegenheiten
 - dem Vorstandsmitglied Ehrenangelegenheiten
 - dem Vorstandsmitglied Ehrenamt
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende und
 - der 3. Vorsitzende (Finanzen)

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand kann Beauftragte als Beisitzer im Vorstand für die Übernahme bestimmter Tätigkeiten im Vorstand auf Zeit berufen.

§ 15 Ehrenvorstand

- (1) Der Ehrenvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem/der Ehrenvorsitzenden und
 2. den Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenvorstand nimmt die in der Satzung und den Vereinsordnungen übertragenen Aufgaben wahr. Er berät den Vorstand, gibt seine Erfahrung an diesen weiter und wahrt so die Kontinuität der Vereinsarbeit.

§ 16 Jugendversammlung

- (1) Die nach § 7, Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorsitzenden des Jugendausschusses, dessen Stellvertreter und die nach der Jugendordnung vorgesehenen weiteren Amtsinhaber (siehe § 20 Pkt. (3)).

Der Vorsitzende des Jugendausschusses oder sein Stellvertreter vertreten die Jugend im Vorstand bzw. im Gesamtvorstand. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung legt jeweils fest, wer von beiden als Vorstandsmitglied Jugend dem Vorstand bzw. dem Gesamtvorstand des Vereins angehört.

- (2) Die Jugendversammlung muss einmal im Geschäftsjahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorsitzenden des Jugendausschusses oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder durch Aushang.

§ 17 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 13 (Pkt. 2) und nach § 14 - mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes Jugend, des Gesamtvorstandsmitgliedes Jugend und der Abteilungsleiter - werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden in der in § 13 aufgeführten Reihenfolge jeweils hintereinander und getrennt statt. Sind mehrere Bewerber vorhanden, so wird nach der Reihenfolge des Alphabetes abgestimmt.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl (§ 12) im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder Jugend werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen zugeordnet. Abteilungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes eingerichtet.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand nach den Grundsätzen dieser Satzung geleitet.
- (3) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter (Schriftführer/Pressewart)
 - dem Budgetverwalter
 - bis zu zwei Jugendvertretern
 - und bis zu drei Beisitzern

Satzung 2025

- (4) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (5) Wahlberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle der Abteilung zugeordneten ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen gemäß § 4 dieser Satzung. Als Abteilungsleiter kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Für die übrigen Vorstandsposten sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.
- (6) Der Abteilungsleiter ist nach § 13 Mitglied im Gesamtvorstand.
- (7) Die Jugendvertreter sind Mitglied des Jugendausschusses gemäß § 20 Satzung.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Abteilungsvorstandsmitgliedern kann sich der Abteilungsvorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Abteilungsmitglieder ergänzen.
- (9) Das Abteilungsbudget wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans des Vereins festgelegt. Der Zahlungsverkehr erfolgt über die Hauptkasse des Vereins. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.
- (10) Die Abteilungen sind berechtigt, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes (absolute Mehrheit analog §11 (1)) Abteilungsbeiträge und Zusatzbeiträge für einzelne Gruppen zu erheben.
- (11) Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese vom Abteilungsleiter im Vorstand zu beantragen oder anzuregen. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Ordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
In ihr sind insbesondere zu regeln
 - in welchen zeitlichen Abständen die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Vorstandes einzuberufen sind
 - die Abstimmungsregeln
 - die Geschäftsverteilung
 - die Grundsätze für die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
- (2) Der Jugendausschuss gibt sich eine Jugendordnung.
Die Jugendordnung gilt nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
Für Änderungen der Jugendordnung gilt das Verfahren sinngemäß.

Der Gesamtvorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beisitzer im Vorstand

- (1) Folgende ständige Ausschüsse können gebildet werden:
 1. Sportausschuss
 2. Jugendausschuss
 3. Finanzausschuss
 4. Bauausschuss
 5. Ehrenausschuss
- (2) Der 3. Vorsitzende (Finanzen) und die Vorstandsmitglieder gemäß § 14 (Pkt.1) sind kraft Amtes gleichzeitig Vorsitzende der entsprechenden Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berufen die Ausschussmitglieder, die vom Gesamtvorstand zu bestätigen sind.
Für den Jugendausschuss gelten abweichende Regelungen nach § 16 und § 20 (Pkt. 3).
- (3) Der Jugendausschuss besteht aus den in den Abteilungen gewählten Jugendvertretern und aus den von der Jugendversammlung ggf. zusätzlich in die Ämter des Jugendausschusses gewählten Jugendlichen.
Einzelheiten zur inneren Struktur des Jugendausschusses - einschließlich der Aufgaben und der zu besetzenden Ämter - und zur Wahl der Amtsinhaber regelt die Jugendordnung nach § 18 Satzung.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Arbeitskreise einrichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnens und des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.